

Ausgabe Nr. e13/2026
15. Juni 2026



Elektronisches Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „Angerwiese Spansberg“ der Stadt Gröditz, OT Spansberg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Gröditz hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 26.05.2026 die Ergänzungssatzung „Angerwiese Spansberg“, bestehend aus dem Plandokument und der Begründung in der Fassung April 2026, als Satzung beschlossen.

Die Ergänzungssatzung „Angerwiese Spansberg“ tritt mit dieser Bekanntmachung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, in Kraft.

Die Ergänzungssatzung „Angerwiese Spansberg“ wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Gröditz, Reppiser Straße 10, 01609 Gröditz während folgender Zeiten:

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

bereitgehalten und auf Verlangen wird über den Inhalt der o.g. Ergänzungssatzung „Angerwiese Spansberg“ Auskunft erteilt.

Hinweise gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Darlegung des, die Verletzung oder den Mangel begründenden, Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

¹ Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. ² Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³ Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. ⁴ Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



Gröditz, 05.06.2026

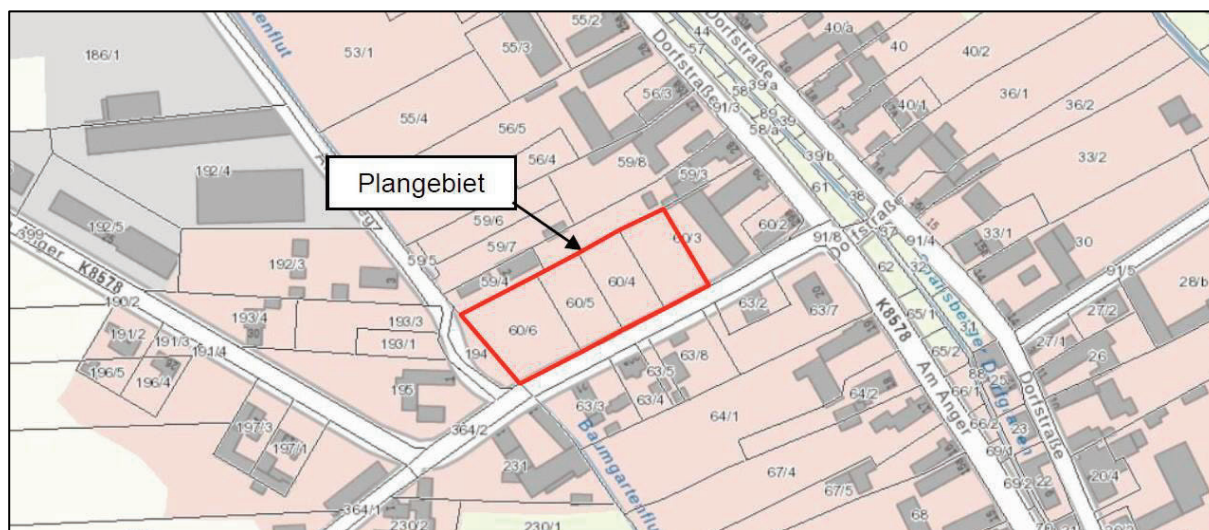


Münch
Bürgermeister



Anlage: Übersichtsplan zum Satzungsgebiet

Übersichtsplan zum Satzungsgebiet (ohne Maßstab):



Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Stadt Gröditz für das Jahr 2025

1. Kindertageseinrichtungen

1.1 Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9h in	Kindergarten 9 h in Euro	Hort 6 h in Euro
erforderliche Personalkosten	1.367,36	581,71	313,31
erforderliche Sachkosten	461,33	196,26	89,48
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.828,69	777,97	402,79

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = $\frac{2}{3}$ der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2 Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9h in Euro	Kindergarten 9 h		Hort 6 h in Euro
		vor SVJ*	nach SVJ*	
Landeszuschuss	286,18 €	286,18 €		190,79 €
Elternbeitrag (ungekürzt)	245,00 €	130,00 €		75,00 €
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	1.297,51 €	361,79 €		137,00 €

* SVJ - Schulvorbereitungsjahr

1.3 Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1 Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in Euro
Abschreibungen	1.938,64
Zinsen	6,22
Miete	1.870,05
Gesamt	3.814,91

1.3.2 Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9h in	Kindergarten 9 h in Euro	Hort 6 h in Euro
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	31,26	13,30	2,77

2. Kindertagespflege**2.1 Laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)**

	Kindertagespflege 9h in Euro
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	138,25
Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) einschließlich seit 1.6.2019 Finanzierung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten	617,59
durchschnittliche Erstattungsbeträge für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	59,69
= laufende Geldleistung / Kosten für die Kindertagespflege insgesamt	815,53

**2.1 Deckung der laufenden Geldleistung bzw. - sofern relevant - der Kosten Kindertagespflege
insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)**

Landeszuschuss	321,18 €
Elternbeitrag (ungekürzt)	239,47 €
Gemeinde	254,88 €

Gröditz, den 15. Juni 2026



Münch
Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntgabe zur öffentlich/ nichtöffentlichen 7. Sitzung des Stadtrates am Dienstag 23.06.2026

Beginn: 17:00 Uhr
Sitzungsort: Dreiseithof, Haus 2 (großer Saal)
Hauptstraße 17
01609 Gröditz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Beschlusskontrolle
PR SR 26.05.2026
3. Bürgerfragestunde
4. Verwendung der pauschalen Zuweisung aus dem Sondervermögen
Vorlagen-Nummer: 2026/039
5. Beschluss zum Standort und zur weiteren Planung der neuen Oberschule
Vorlagen-Nummer: 2026/043
Anlage: Präsentation Zukunft Oberschule, Stand 09.06.2026
6. Aufstellungsbeschluss: Bebauungsplan Nr. 18 "Schulstandort Am Eichenhain" der Stadt Gröditz
Vorlagen-Nummer: 2026/041
Anlage: Übersichtsplan zum Planungsstandort
7. Beschluss zur Vergabe der Planungsleistung: Bebauungsplan Nr. 18 "Schulstandort Am Eichenhain" der Stadt Gröditz
Vorlagen-Nr. 2026/042

- Anlagen: - Übersichtsplan zum Planungsstandort
 - Vergabeübersicht Planungsleistung Bebauungsplan Nr. 18
8. Bauantrag: Neubau Einfamilienwohnhaus mit Doppelcarport, Gemarkung Nieska, Flurstück 15 (Riesaer Straße 32, 01609 Gröditz OT Nieska)
 Vorlagen-Nummer: 2026/040
 Anlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster
9. Informationen Finanzverwaltung
 Anlage: Haushaltslage zum 29.05.2026
10. Sachthema: Informationen zu aktuellen Themen aus den Fachbereichen
11. Anfragen/Informationen



Münch
 Bürgermeister



Gröditz, den 26.03.2026

Die Sitzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.



B169, Anbau Geh- und Radweg in und östlich Gröditz, kommunale Anteile

Träger des Vorhabens: Stadt Gröditz

Durchführungszeitraum: 01.04.2026-30.04.2027

Investitionssumme (Vergabesumme): 470.117,06 €

Zuwendung: 184.852,00 €

„Diese Baumaßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“

Veräußerungsangebot: Ehemaliger Jugendclub, Heinrich-von-Kleist-Straße 12 a, 01609 Gröditz



Lage

Die Erreichbarkeit des Grundstücks wird sowohl über die Heinrich-von-Kleist-Straße / öffentlicher Parkplatz als auch über den Drosselweg gewährleistet.

Nutzung/Rechtsverhältnisse/Medien

Das laut Bauzeichnungen im Jahr 1937 errichtete Bauwerk diente, nach der ursprünglichen Nutzung als Jugendwohnheim, zuletzt als Jugendclub. Der vorhandene Spielplatz wird zurückgebaut und die Spielgeräte durch den kommunalen Bauhof eingelagert. Das Grundstück bestehend aus dem Flurstück 110/27 (1.199 m²) der Gemarkung Gröditz ist medial mit Strom, Wasser, Abwasser, Telekommunikation, Breitband (Anschluss bis zur Grundstücksgrenze) sowie Gas erschlossen und mit einem voll unterkellerten, eingeschossigen, freistehenden Gebäude samt Rollstuhlrampe im hinteren Bereich bebaut. Die letzten baulichen Maßnahmen fanden in den Jahren 2012 mit der Rekonstruktion des Proberaumes im Keller und 2022, mit der Erschließung des Gashauses, statt. Die Wohn- bzw. Nutzfläche beträgt laut Gutachten in Summe ca. 260 m². Die sich auf dem Gebäude befindliche Sirenenanlage wurde in Form einer beschränkt-persönlichen Dienstbarkeit (Sirenenanlagenbenutzungsrecht) zu Gunsten der Kommune in Abteilung II des Grundbuches gesichert (Einsicht möglich).

Baurecht/Hinweise

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, der SächsBO, der SächsGemO und der VwV kommunale Grundstücksveräußerung. Der aktuell, gültige Flächennutzungsplan der Stadt Gröditz weist den Bereich als allgemeines Wohngebiet (WA) aus.

Veräußerungspreis

Gemäß § 90 SächsGemO und der VwV kommunale Grundstücksveräußerung, mindestens zum aktuellen Verkehrswert in Höhe von 80.000,00 EUR. (Grundlage, Gutachten des Sachverständigenbüros Berge).

Bauverpflichtung, Baufristen, Nutzung

Der Käufer verpflichtet sich, innerhalb von drei Jahren, gerechnet ab Eigentumsumschreibung im Grundbuch, mit den baulichen Maßnahmen zu beginnen und innerhalb von vier Jahren, gerechnet ab Eigentumsumschreibung, einzuziehen bzw. die geplante Nutzung zu beginnen.

Gemarkung	Flurstück	Fläche (m²)
Gröditz	110/27	1.199

Kosten

Der Käufer übernimmt die Kosten des Vertragsabschlusses sowie sämtliche Nebenkosten.

Hinweise

Die Stadt Gröditz ermöglicht mit diesem Angebot die Abgabe eines schriftlichen, bedingungsfreien Kaufpreisgebotes durch Interessenten. Es handelt sich um kein förmliches Bieterverfahren. Bei Nichtberücksichtigung von Angeboten können keine Ansprüche der Bieter abgeleitet werden. Des Weiteren entsteht kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Eine Vorortbegehung, nach vorheriger Absprache, ist möglich.

Elektronisches Amtsblatt

Ausgabe Nr. e13/2026 | 15. Juni 2026



Datenschutz

Bei dem Erwerb, Veräußerung oder Tausch von kommunalen Liegenschaften bzw. auch schon bei der Anbahnung von diesen, werden durch die Stadt Gröditz personenbezogene Daten nach Art. 13 DS-GVO verarbeitet.

Ansprechpartner

Frau Lehmann (035263 328 48, s.lehmann@groeditz.de)

Herr Reichardt (035263 328 51, b.reichardt@groeditz.de)

Ihre Interessensbekundung sowie die Höhe Ihres Kaufangebots, richten Sie bitte schriftlich in einem verschlossenen Umschlag (mit Absender) unter der Angabe der beabsichtigten Nutzung und der Kaufpreisfinanzierung, bis spätestens den 17.07.2026 (12 Uhr) an die:

Stadt Gröditz
Bauverwaltung
Kaufangebot „ehemaliger Jugendclub Gröditz“
Reppiser Straße 10
01609 Gröditz